

ZEICHNERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1.0 Nutzungsschablone

A	B	A	Art der baulichen Nutzung
C	D	B	Zahl der Vollgeschosse
E	F	C	Grundflächenzahl GRZ
		D	Geschossflächenzahl GFZ bzw. Baumassenzahl
		E	Dachform
		F	Bauweise

2.0 Abgrenzung nach §9 Abs. 7 BauGB

3.0 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §4 BauNVO)

4.0 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 ff BauNVO)

5.0 Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 BauNVO)

6.0 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §23 BauNVO)

7.0 Stellplatz und Garagenflächen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §12 BauNVO)

8.0 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

9.0 Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

10.0 Weitere Festsetzungen

11.0 Hinweise

Für talseitig stehende Häuser:

2.0 Abstandsflächen

3.0 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

4.0 Nebenanlagen / Garagen

5.0 Pflanzschemata

6.0 Pflanzliste

8.0 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

9.0 Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

10.0 Weitere Festsetzungen

11.0 Hinweise

4.8 Geplante Stützmauern sind in den Eingabepänen darzustellen. Stützmauern über 1,30 m Höhe sind unzulässig.

5.0 Grünflächen

5.1 Die in der Zeichnerklärung zu diesem Bebauungsplan angegebene Pflanzgebiete, sind zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes. Geringfügige Standortänderungen sind möglich.

5.2 Für Bepflanzung an den Grundstücksgrößen sowie im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflanzgebieten, dürfen nur einheimische Gehölze verwendet werden.

5.3 Soweit auf den Privatgrundstücken kein Pflanzgebiet dargestellt ist, ist je 200 m² unbebaute Fläche an geeigneter Stelle ein heimischer Laubbau oder als Halb- oder Hochstamm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach der Rohbauerrichtung des Hauptgebäudes herzustellen.

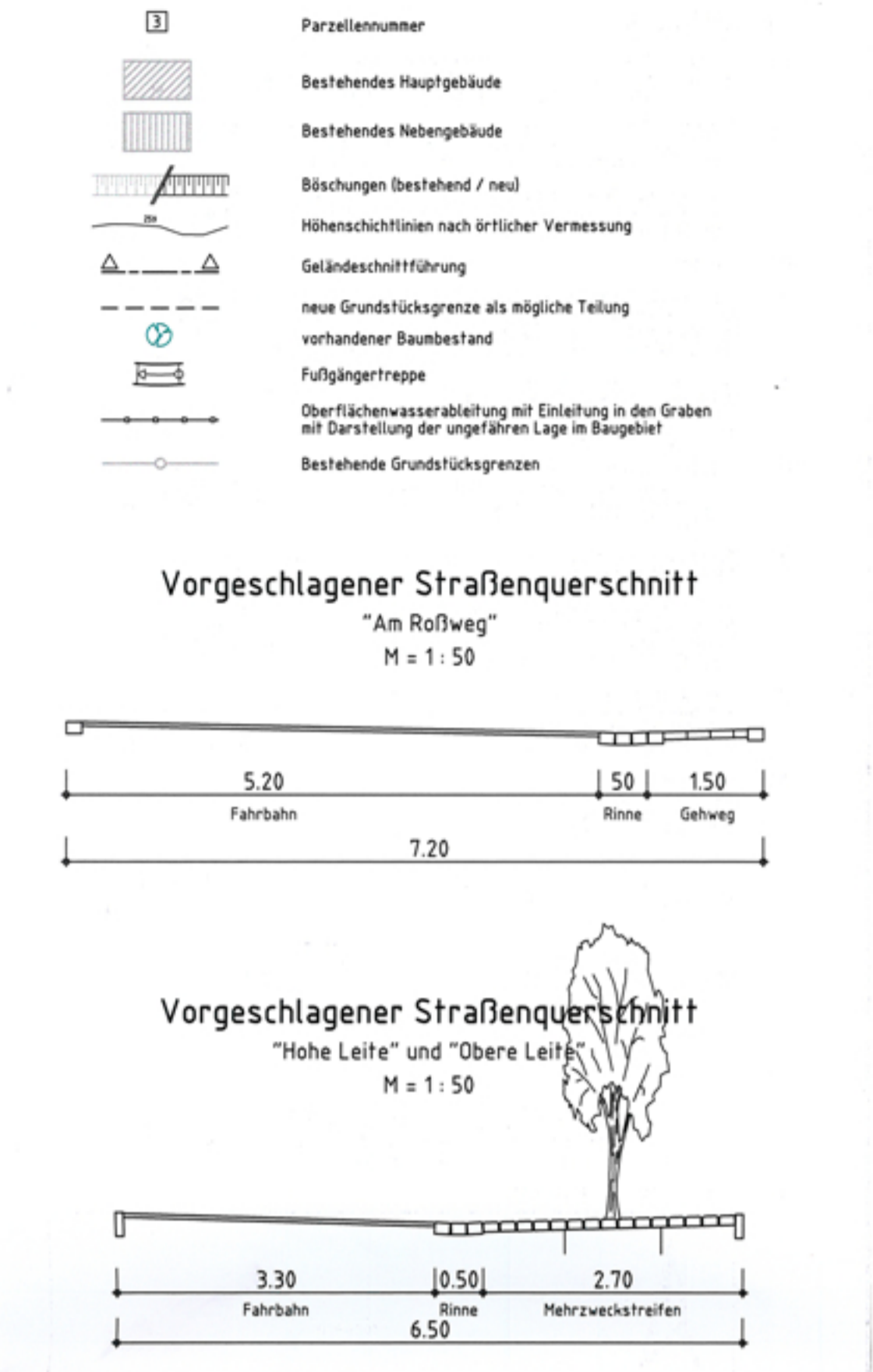
5.4 Folgende standortheimische Gehölzarten werden empfohlen:

Bäume: Obstbäume in Sorten, Eberesche, Eiche, Birke, Ahorn, Rotbuche, Nussbaum, Kastanie und Salweide.

Sträucher u. Hecken: Haselnuss, Weißdorn, Schlehe, Roter Hartriegel, Holunder, Kreuzhorn, Wildrosen und Salweide.

5.5 Pflanzschemata

5.6 Pflanzliste



5.7 Die Neuanpflanzungen im öffentlichen Bereich erfolgen nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen.

5.8 Die Baum- und Strucherarten sind entsprechend der Gehölzliste zu pflanzen.

6.0 Einfriedung

6.1 Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen.

6.2 Einfriedungen dürfen nur als Mauern aus heimischen Naturstein, in Sicht- oder Strukturputz und als Zäune aus senkrechten Holzlaten ausgeführt oder als lebende Zäune aus Heckensträuchern angelegt werden.

6.3 An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrößen werden Maschendrahtzäune zugelassen.

6.4 Für Hinterpflanzungen von Einfriedungen müssen bodenständige, heimische Gehölze verwendet werden.

6.5 Bei Holzzäunen darf der massive Sockel max. 0,50 m hoch sein. Bruchsteinmauerwerk, Mauerwerk aus Naturstein oder Sockel mit Sicht- oder Strukturputz werden ebenfalls zugelassen. Die Höhe der Einfriedung darf 1,30 m nicht überschreiten.

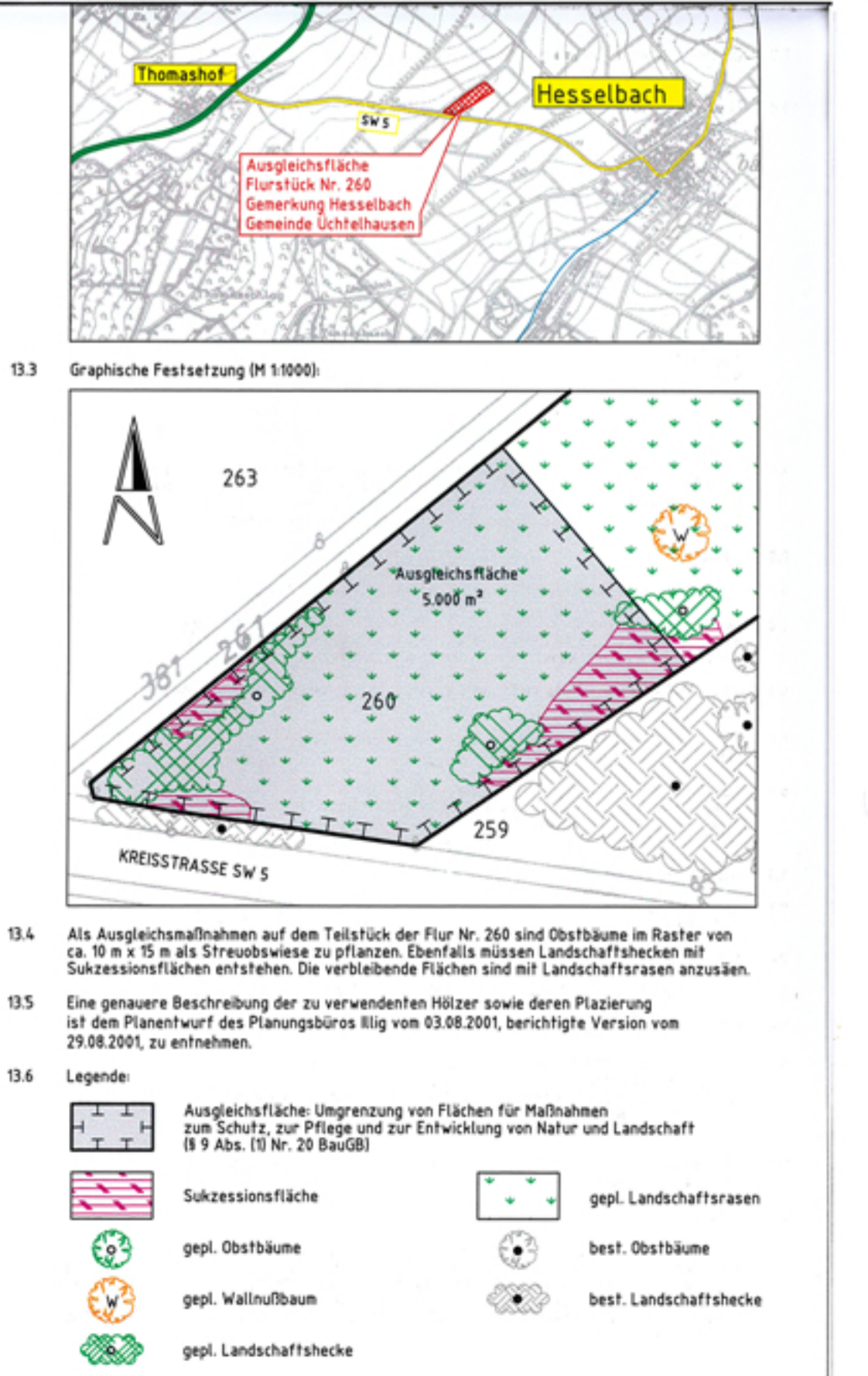
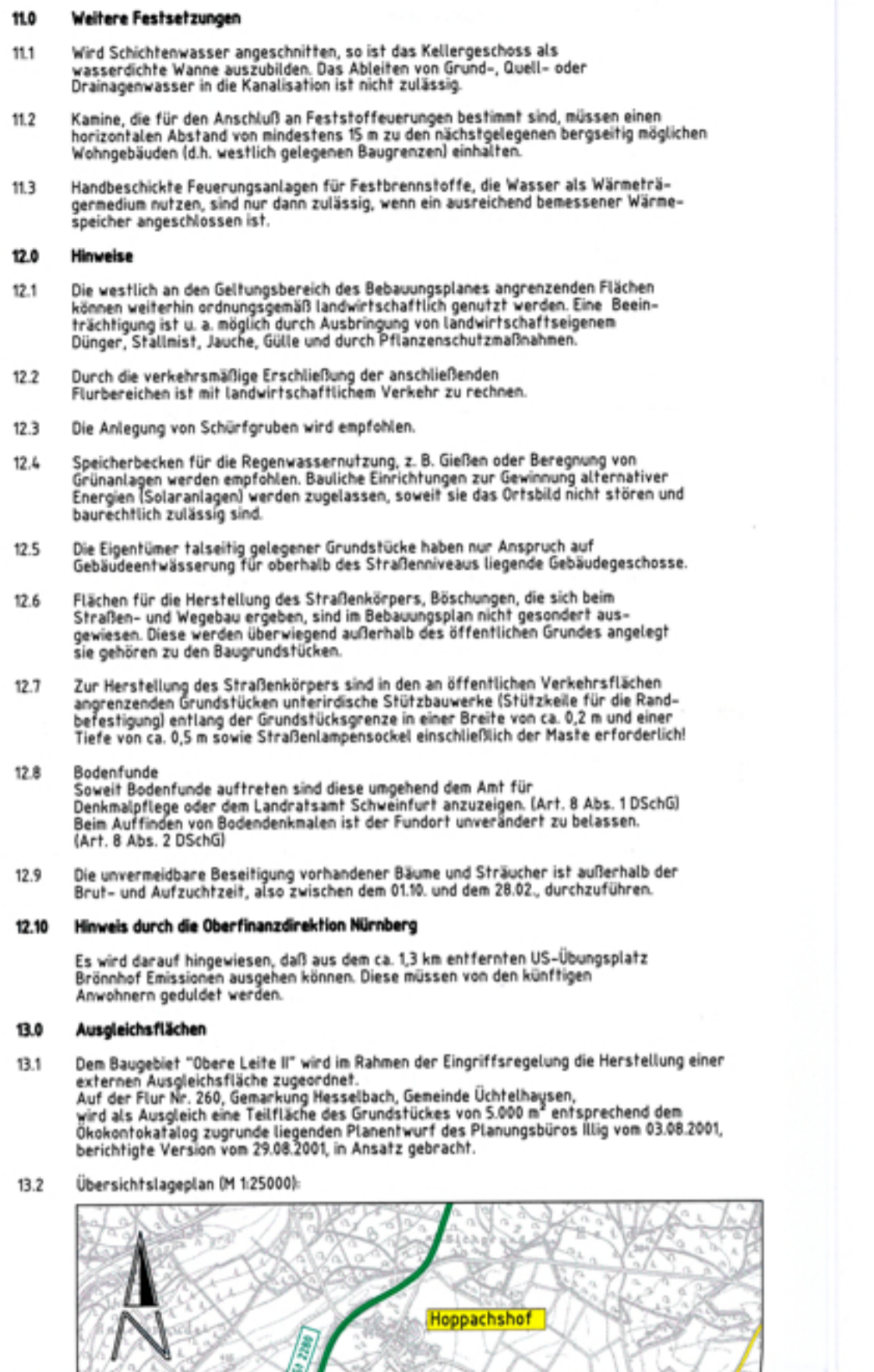
7.0 Geländegestaltung

7.1 Geländeunterschiede sind auf dem Gelände durch Böschungen auszugleichen. Auffällig steile Böschungen (größer 1:1) und Abgrabungen sind unzulässig.

8.0 Mülltonnen

9.0 Flächenversiegelungen

10.0 Entwässerung



11.0 Weitere Festsetzungen

11.1 Wird Schichtenwasser angeschnitten, so ist das Kellerschloß als wasserdichte Wanne auszubilden. Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Dränagenwasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.

11.2 Kamine, die für den Anschluß an Feststofffeuerungen bestimmt sind, müssen einen horizontalen Abstand von mindestens 15 m zu den nächstgelegenen beseitigten Wohngebäuden (d.h. westlich gelegenen Baugruben) einhalten.

11.3 Handbeschränkte Feuerungsanlagen für Festbrennstoffe, die Wasser als Wärmeträgermedium nutzen, sind nur dann zulässig, wenn ein ausreichend bemessener Wärmespeicher angeschlossen ist.

12.0 Hinweise

12.1 Die westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flächen können weiterhin ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Bepflanzung ist u. a. möglich durch Ausbringung von landwirtschaftlichem Dünger, Stallmist, Jauche, Gülle und durch Pflanzenschutzmaßnahmen.

12.2 Durch die verkehrsmäßige Erschließung der anschließenden Furtenbereiche ist mit landwirtschaftlichem Verkehr zu rechnen.

12.3 Die Anlegung von Schürfruben wird empfohlen.

12.4 Speicherbecken für die Regenwassernutzung, z. B. Gießen oder Beregnung von Grünanlagen werden empfohlen. Bauliche Einrichtungen zur Gewinnung alternativer Energien (Solaranlagen) werden zugelassen, soweit sie das Ortsbild nicht stören und baurechtlich zulässig sind.

12.5 Die Eigentümer talseitig gelegener Grundstücke haben nur Anspruch auf Gebäudeentwässerung für oberhalb des Straßenwesens liegende Gebäudegeschosse.

12.6 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers, Böschungen, die sich beim Straßen- und Wegebau ergeben, sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen. Diese werden überwiegend außerhalb des öffentlichen Grundes angelegt und gehören zu den Baugrundflächen.

12.7 Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützwerke (Stützkeile für die Randbefestigung) entlang der Grundstücksgrößen in einer Breite von ca. 0,2 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m sowie Straßenlampensockel einschließlich der Masten erforderlich.

12.8 Bodenfunde: Soweit Bodenfunde auftreten sind diese umgehend dem Amt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Schweinfurt anzuzeigen. (Art. 8 Abs. 1 DSchG) Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen. (Art. 8 Abs. 2 DSchG)

12.9 Die unvermeidbare Beschädigung vorhandener Bäume und Sträucher ist außerhalb der Brul- und Aufwuchzzeit, also zwischen dem 01.10. und dem 28.02., durchzuführen.

12.10 Hinweis durch die Oberfinanzdirektion Nürnberg

Es wird darauf hingewiesen, daß aus dem ca. 13 km entfernten US-Überschlagplatz Brüssel/Emissionen ausgehen können. Diese müssen von den künftigen Anwohnern geduldet werden.

13.0 Ausgleichsflächen

13.1 Dem Baugbiet "Obere Leite II" wird im Rahmen der Eingriffsregelung die Herstellung einer externen Ausgleichsfläche zugeordnet. Auf der Flur Nr. 260, Gemarkung Hesselbach, Gemeinde Uchelthausen, wird als Ausgleich eine Teilfläche des Grundstücks von 5.600 m² entsprechend dem Ökointerkontaflog zugrunde liegenden Planentwurf des Planungsbüros Iliig vom 03.08.2001, berichtige Version vom 29.08.2001, in Ansatz gebracht.

13.2 Übersichtslageplan (M 1:25000):

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 16.10.2001, wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.11.2001 bis 07.12.2001 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am 25.10.2001 bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. (2) Satz 3 BauGB am 18.10.2001 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Die Gemeinde Uchelthausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.02.2002, den Bebauungsplan i. d. F. vom 05.02.2002, gem. § 10 Abs. (1) BauGB als Sitzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates über den Bebauungsplan vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.10.1999, wurde am 16.11.1999, beschlossen, für das Gebiet "Obere Leite II", Gemeindefeld Zell, Gemeinde Uchelthausen einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.12.1999, ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.10.1999, wurde am 25.10.1999, der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. (1) BauGB in der Zeit vom 08.12.1999 bis 31.01.2000 beteiligt. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 10.12.1999 bis 31.01.2000 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. (§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 05.02.2002, wurde am 19.02.2002, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Uchelthausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Uchelthausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung tritt der